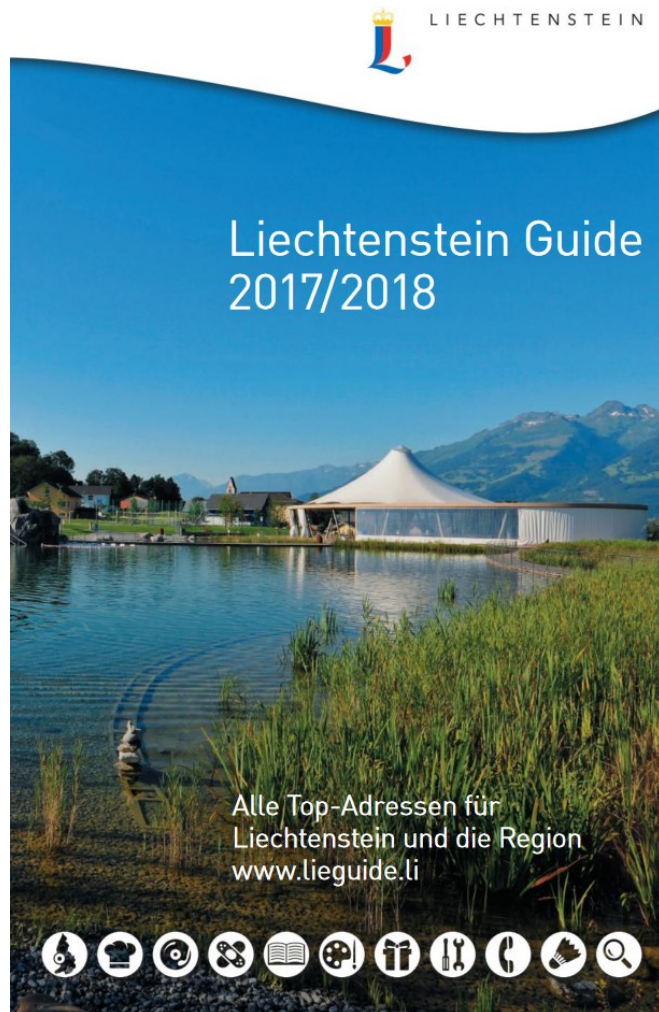


Marxer, Wilfried (2017): Politisches System Liechtensteins. In: Creativeservice AG (Hg.): Liechtenstein Guide 2017/2018. Schaan, S. 50-56.

https://issuu.com/creativeserviceag/docs/lieguide2017_2018_issuu



LIECHTENSTEIN GUIDE

Impressum

Liechtenstein Guide
Erscheint einmal jährlich
Auflage 50'000 Ex.

Herausgeber
creativeservice ag
Im alten Riet 153
9494 Schaan
Liechtenstein
Tel. +423 375 23 23
info@lieguide.li

www.lieguide.li

Titelseite Bild:
©Liechtenstein Marketing
Standort Liechtenstein, Bild:
©Liechtenstein Marketing
Politikseiten, Bild:
©IKR, ©Parlamentsdienst
Gastronomie, Bild:
benjamin finefood est.
Nachtschwärmer, Bild:
Openair Frauenfeld
Bildung, Bild:
Adrian Schröder
Kunst und Kultur, Bild:
Kunstschule Liechtenstein
Shopping, Bild:
Einkaufsland Liechtenstein
Gewerbe und Industrie, Bild:
Gebr. Hilti AG

Projektleiter
Can Karakoc

Mitarbeiter
Steven Hercod
Anita Oehri

Redaktion
creativeservice ag

Grafik
vogtonikum design solutions
9497 Triesenberg

Druck
parzeller print & media GmbH & Co. KG

Versand
Liechtensteinische Post AG
9494 Schaan



Politisches System Liechtensteins

Das politische System Liechtensteins weist Grundzüge auf, die aus der geschichtlichen Entwicklung Liechtensteins zu erklären sind. Es sind sowohl Elemente der Monarchie wie auch Elemente der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung verfassungsmässig verankert und gelebte Praxis.

Dualistische Staatsform

Artikel 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein zeigt in programmatischer Manier, wie die Grundzüge der liechtensteinischen Staatsform aussehen. Das Fürstentum Liechtenstein ist demnach eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage, wobei die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke verankert ist und von beiden nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt wird. Somit ist die liechtensteinische Staatsform weder eine reine Monarchie, noch eine reine Demokratie. In der Literatur wird diese Konstruktion meist als dualistische Staatsform bezeichnet. Die Souveränität ist aufgeteilt auf zwei Träger: den Fürsten und das Volk. Auf Seiten des Fürsten ist zu ergänzen, dass auch dem Fürstenhaus eine bestimmte Rolle zukommt. Andererseits ist auf Seiten des Volkes zu präzisieren, dass sowohl direktdemokratische wie auch repräsentativdemokratische Elemente enthalten sind. Das heisst, dass das Volk direkte Mitwirkungsrechte insbesondere in Form von Volksinitiativen und Referenden hat, während im Normalfall die Repräsentativorgane, also der Landtag als Legislative und die Regierung als Exekutive, tätig sind.

Fürst und Fürstenhaus

Der Fürst ist das Staatsoberhaupt im Fürstentum Liechtenstein. Die Verfassung regelt, dass das Fürstenhaus Liechtenstein das Staatsoberhaupt stellt, wobei nach Artikel 3 eine erbliche Thronfolge vorgesehen ist. Ausgeführt werden die Bestimmungen zur Thronfolge und andere Regelungen innerhalb des Fürstenhauses im Hausgesetz, welches im Landesgesetzblatt veröffentlicht ist (LGBL 1993 Nr. 100). Das Hausgesetz bestimmt, dass in der Erbfolge nach dem Grundsatz der männlichen Primogenitur verfahren wird, somit also stets der Erstgeborene der ältesten Linie zur Thronfolge berufen ist. Fürst Hans-Adam II. ist seit dem Tod seines Vaters 1989 amtierender Landesfürst. Gemäss Artikel 13bis der Verfassung kann der Fürst den nächst-erfolgeberechtigten volljährigen Prinzen – beispielsweise zur Vorbereitung auf die Thronfolge – als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen. 1984 hatte Fürst Franz Josef II. die Amtsgeschäfte seinem Sohn, dem heutigen Fürsten übertragen. Fürst Hans-Adam II. wiederum übertrug die Amtsgeschäfte im Jahr 2004 an seinen designierten Thronfolger, Erbprinzen Alois.

Der Fürst von Liechtenstein hat im Staatswesen sehr weitreichende Kompetenzen. Er kann auf Vorschlag des Landtages die Regierung ernennen, er kann die Regierung entlassen, er kann den Landtag auflösen und damit vorgezogene Neuwahlen initiieren,





ferner kommt ihm auch in der Richterbestellung eine massgebliche Rolle zu. Die Notrechtskompetenz und das Niederschlagungsrecht sind weitere Befugnisse des Fürsten. Im politischen Alltagsgeschäft ist das Sanktionsrecht (Vetorecht) das monarchische Recht mit dem grössten Einfluss. Das Sanktionsrecht bedeutet, dass alle neuen Gesetze oder Gesetzes- und Verfassungsänderungen vom Fürsten unterzeichnet (sanktioniert) werden müssen, ansonsten sie nicht in Kraft treten können. Dies gilt nicht nur, wenn der Landtag ein Gesetz erlässt, sondern auch, wenn das Volk in einer Volksabstimmung ein solches beschliesst. Dies gilt im Weiteren auch für Finanzbeschlüsse. Der Landesfürst vertritt, unter Mitwirkung der Regierung und allfälliger Zustimmung des Landtages, auch den Staat gegenüber auswärtigen Staaten.

Innerhalb des Fürstenhauses besteht eine eigene Kompetenzordnung. Der Fürst vereinigt in sich gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Hausgesetzes die Funktion des Staatsoberhauptes, des Regierers des Fürstlichen Hauses und des Vorsitzes in den Fürstlichen Stiftungen. Ein aus drei Mitgliedern bestehender Familienrat fungiert unter anderem als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen, die der Fürst im Rahmen des Hausgesetzes fällt. Die letztentscheidende Instanz ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstenhauses, das sind die männlichen, nach dem Hausgesetz volljährigen, handlungsfähigen und thronfolgeberechtigten Familienmitglieder. Diese Instanzen können entscheidend sein, wenn es um eine disziplinarische Massnahme gegen den Fürsten geht, welche in einer Verwarnung oder einer Absetzung enden kann. Ein entsprechendes Verfahren kann entweder vom Familienrat selbst oder vom Volk aufgrund eines Missbrauchsantrages ausgelöst werden.

Wahlrecht, Wahlen, Parteien

Dem Volk kommt einerseits das Wahlrecht zu, andererseits bestehen direktdemokratische Volksrechte, auf die weiter unten eingegangen wird. Auf Landesebene wird nach dem Verfahren des Kandidatenproporz (Verhältnisswahlrecht) der Landtag gewählt. Die kandidierenden Wahlgruppen sind somit ungefähr im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Landtag vertreten, wobei eine Partei nur in die Mandatsverteilung gelangt, wenn sie mindestens acht Prozent der Stimmen landesweit auf sich vereinigt (Sperrklausel). Insgesamt besteht der Landtag aus 25 Abgeordneten, die in zwei Wahlkreisen gewählt werden: Im Oberland 15, im Unterland 10 Abgeordnete. Die Mandatsperiode dauert vier Jahre, ordentliche Wahlen finden jeweils im Februar oder März des Kalenderjahres statt, in welches das Ende des vierten Jahres fällt.

Falls der Landtag vor Ablauf der Mandatsperiode aufgelöst wird, finden vorgezogene Neuwahlen innerhalb von sechs Wochen statt.

Die letzten Wahlen wurden am 5. Februar 2017 durchgeführt. Seit dem Jahr 2013 sind erstmals in der liechtensteinischen Geschichte vier Parteien im Landtag vertreten. Gegenüber 2013 hat sich die Mandatsverteilung 2017 nur geringfügig geändert. Wiederum erreichte die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) die Mehrheit der Stimmen und Mandate (35,3% bzw. 9 Mandate, vorher

8 Mandate). Zweitstärkste Partei war und ist die Vaterländische Union (VU) mit 33,7% der Stimmen und 8 Mandaten. Es folgt die Partei Die Unabhängigen (DU) mit 18,4% und 5 Mandaten (vorher 4 Mandate), schliesslich die Freie Liste (FL) mit 12,6% und 3 Mandaten. Bis zum Jahr 1993 waren nie mehr als die beiden traditionellen Grossparteien FBP und VU (beziehungsweise deren Vorgängerpartei) im Landtag vertreten. Diese beiden liefern sich seit Jahrzehnten ein Kopf-an-Kopf-Rennen und buhlen um die Mehrheit an Mandaten, die Mehrheit in der Regierung und das Amt des Regierungschefs. Die FL schaffte den Einzug in den Landtag erstmals im Frühjahr 1993 und ist seitdem ohne Unterbruch mit maximal drei Mandaten im Landtag vertreten. Die DU kandidierte erstmals 2013 und eroberte auf Anhieb vier Mandate.

Das Stimm- und Wahlrecht der Frauen wurde in Liechtenstein sehr spät, nämlich im Jahr 1984 eingeführt. Es dauerte lange, bis der Frauenanteil im Landtag bis auf maximal 24 Prozent – also 6 von 25 Mandaten – anstieg. Bei den Wahlen 2017 resultierte ein Rückschlag auf 12 Prozent, also 3 Mandate für Frauen, sodass eine Diskussion über eine Quotenregelung bei Landtagswahlen befeuert wurde.

Landtag

Der Landtag ist gemäss Verfassung das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen. Die 25 Landtagsabgeordneten üben ihr Amt in Nebentätigkeit aus. Jährlich finden rund acht Arbeitssitzungen statt, die meistens drei Tage dauern. Die wichtigsten Kompetenzen des Landtags sind dessen Mitwirkung in der Gesetzgebung (Gesetze und Verfassung), die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Festsetzung des jährlichen Budgets (Voranschlag), die Beschlussfassung über Kredite, Anleihen und Bürgschaften, die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Regierung, die Kontrolle der Regierung, der Staatsverwaltung und der Justizverwaltung, das Recht, dem Fürsten eine Regierung vorzuschlagen sowie das Recht, die Regierung zu entlassen.

Der Landtag kann mittels Motionen und Postulaten die Regierung auffordern, Gesetzesvorhaben und anderes zu prüfen oder entsprechende Gesetzesvorschläge in den Landtag einzubringen. Er kann aber auch selbst in Form von parlamentarischen Initiativen direkt gesetzgeberisch tätig werden. Mit Interpellationen kann der Landtag von der Regierung schriftliche Auskunft über Fragen der Landesverwaltung verlangen. Ferner stehen den Abgeordneten auch Kleine Anfragen an die Regierung sowie die Aktuelle Stunde für offene Diskussionen als parlamentarische Mittel zur Verfügung.

Gemäss Verfassung stimmen die Mitglieder des Landtags einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung ab. Für einen gültigen Beschluss des Landtags ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Landtagsabgeordneten notwendig, das sind aktuell 17 der 25 Abgeordneten. Ist dies





nicht der Fall, indem beispielsweise eine grössere Fraktion den Landtagssaal verlässt, ist der Landtag nicht beschlussfähig und wird aufgelöst, sodass Neuwahlen stattfinden.

Ein Landtagsbeschluss bedingt in der Regel die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten. Bei Stimmengleichheit gibt der Landtagsvorsitzende den Stichentscheid. Im Falle einer Verfassungsänderung ist die Zustimmung von drei Vierteln der Abgeordneten an zwei aufeinander folgenden Sitzungen oder die Einstimmigkeit an einer Sitzung erforderlich. Parlamentarische Untersuchungskommissionen werden andererseits verpflichtend bestellt, wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten dies beantragt, also mindestens sieben der 25 Abgeordneten.

Regierung

Die Regierung wird im Anschluss an die Landtagswahlen vom Landtag vorgeschlagen und vom Fürsten ernannt. Regierungsmitglieder müssen liechtensteinische Staatsangehörige und zum Landtag wählbar sein. Die Regierung arbeitet als Kollegialregierung und besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten, wobei einer als Regierungschef-Stellvertreter bestimmt wird. Die aktuelle Regierungskoalition von FBP und VU weist in Liechtenstein in wechselnder Mehrheitskonstellation eine lange Tradition auf. Seit den 1940er Jahren gab es erst zwei Mandatsperioden ohne diese Koalition, nämlich 1977 bis 2001 eine VU-Alleinregierung, 2001 bis 2005 eine FBP-Alleinregierung. Andere Parteien waren in dieser Zeit und bis in die Gegenwart nie in der Regierung vertreten.



Die Regierungsmitglieder leiten jeweils eines der fünf Ministerien: Präsidiales und Finanzen, Äusseres, Gesellschaft, Inneres, Infrastruktur. Neben den fix definierten Ministerien werden weitere Geschäftsbereiche auf die Regierungsmitglieder verteilt: Wirtschaft, Justiz, Bildung, Umwelt, Sport, Kultur.

Der Regierungschef leitet gemäss Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz jeweils das Ministerium für Präsidium und Finanzen. In der Mandatsperiode 2013 bis 2017 wie auch in der laufenden Mandatsperiode amtiert und amtiert Adrian Hasler (FBP) als liechtensteinischer Regierungschef. Die anderen vier Ministerien werden gemäss Regierungsbeschluss verteilt, wobei diesem Beschluss Koalitionsverhandlungen zwischen den an der Regierung beteiligten Parteien vorausgehen. Einschliesslich der Geschäftsbereiche präsentieren sich die vier weiteren Ministerien wie folgt: Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport (Dr. Daniel Risch, VU, gleichzeitig Regierungschef-Stellvertreter); Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur (Dr. Aurelia Frick, FBP); Ministerium für Gesellschaft (Dr. Mauro Pedrazzini, FBP); Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt (Dominique Gantenbein, VU).

Die Regierung leitet als Exekutive die gesamte Landesverwaltung. Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von wenigstens vier Regierungsmitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wobei Stimmzwang besteht. Falls der Gesetzgeber Regelungskompetenzen an die Regierung delegiert, kann die Regierung darauf basierende Verordnungen erlassen. Diese werden wie die vom Landtag verabschiedeten Gesetze im Landesgesetzblatt publiziert.

Die Regierung ist die treibende Kraft in der Politik. Die Regierungsmitglieder sind hauptamtlich tätig, verfügen über einen Mitarbeiterstab und können sich auf die Ressourcen und Kompetenzen der Landesverwaltung stützen. Im Gesetzgebungsprozess geht somit die Initiative meist von der Regierung aus, die in Form von Berichten und Anträgen dem Landtag Entscheidungsvorlagen liefert. Viele Vorlagen weisen dabei keinen innerstaatlichen Impuls auf, sondern sind aufgrund internationaler Verträge und Vorgaben, insbesondere aufgrund der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in das nationale Gesetz zu übernehmen.

Volksrechte

Liechtenstein gehört zu den Staaten mit stark ausgebauten direktdemokratischen Volksrechten. Mittels Unterschriftensammlung unter den Stimmberechtigten können Volksinitiativen zur Abänderung der Verfassung oder auf Gesetzesstufe ergriffen werden. Über entsprechende Vorlagen wird in der Regel in einer Volksabstimmung entschieden.

Mit einem Referendum kann andererseits gegen Beschlüsse des Landtages opponiert werden. Dies betrifft Beschlüsse über Gesetze oder die Verfassung, über Staatsverträge (seit 1992) wie auch Finanzbeschlüsse. Werden genügend Unterschriften gesammelt, findet über die betreffende Vorlage eine Volksabstimmung statt. Ferner kann auch der Landtag von sich aus eine von ihm beschlossene Vorlage dem Volk zur Entscheidung vorlegen. Im langjährigen Durchschnitt findet etwa einmal pro Jahr eine Volksabstimmung auf Landesebene statt.

Weitere Volksrechte sind in der Verfassungsrevision von 2003 hinzugekommen: der Misstrauensantrag gegen den Fürsten, das Verfahren zur Monarchieabschaffung, die Volksabstimmung über die Richterwahl, falls sich die zuständigen Organe nicht einigen können, schliesslich auch das Recht der Gemeinden, aus dem Staatsverband in einem direktdemokratischen Verfahren auszutreten.

Stimmt das Volk einer Vorlage im Falle einer Initiative oder eines Referendums zu, ist die Sanktion des Fürsten (oder dessen Stellvertreter) erforderlich, damit es in Kraft treten kann. Beim Verfahren der Monarchieabschaffung wie auch der Volkswahl von Richtern ist der Beschluss dagegen endgültig. Im Falle des Misstrauensantrages gegen den Fürsten liegt die Entscheidung beim Fürstenhaus, ob gegen den Fürsten disziplinarisch vorgegangen werden soll.



STANDORT LIECHTENSTEIN

Gerichtsbarkelt

In Bezug auf die liechtensteinische Staatsordnung ist im Sinne der Gewaltenteilung die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkelt entscheidend. Dabei haben der Verwaltungsgerichtshof und insbesondere als letzte Instanz der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht zentrale Bedeutung (Artikel 102 und 103 beziehungsweise 104 und 105 der Verfassung). Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern. Diese werden vom Landesfürsten ernannt, nachdem sie von einem hierfür nach Artikel 96 der Verfassung vorgesehenen Auswahlgremium vorgeschlagen und vom Landtag empfohlen worden sind (im Streitfall würde es zu einer Volksabstimmung über Richterkandidaten kommen). Das gleiche Verfahren gilt für die fünf Richter und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtshofes. Bei beiden Instanzen muss die Mehrheit der Richter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen, beim Staatsgerichtshof auch dessen Vorsitzender.



Der Staatsgerichtshof ist zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung eingerichtet. In die Kompetenz des Staatsgerichtshofs fallen lerner die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen. Dabei urteilt er kassatorisch, kann also Gesetze oder Gesetzesartikel ausser Kraft setzen. Schliesslich fungiert er auch als Wahlgerichtshof, kann also aufgrund von Beschwerden bei Wahlen und Abstimmungen urteilen.

Fazit

Das politische System Liechtensteins weist eine Vielzahl von Akteuren und mit Kompetenzen ausgestattete Staatsorgane auf. Diese sind in ein komplexes System der Gewaltenteilung eingebettet. Die dualistische Konzeption des System wie auch die starken Vetopositionen sowohl des Fürsten wie auch des Volkes bedingen eine politische Kultur, die auf Ausgleich, Kompromiss und Konsens ausgerichtet ist.



Dr. Wilfried Marxer,
Jg. 1957, Politikwissenschaftler.
Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Freien Universität Berlin, Promotion an der Universität Zürich. Direktor und Forschungsleiter Politik des Liechtenstein-Instituts in Barend, Fürstentum Liechtenstein.